

Handwerker gewinnt Prozess am Finanzgericht

Von unserem Redaktionsmitglied
BETTINA REINHARDT

Herzebrock-Clarholz (gl). Erleichterung bei Albert Uphus-Davis: Der Handwerker, der eine Zimmerei im Brock betreibt, hat mit Hilfe seines Steuerberaters Christoph Paul aus Clarholz nach jahrelangem Kampf einen Prozess vor dem Finanzgericht Münster gewonnen. Der Herzebrocker braucht nun keine Steuernachzahlungen mehr zu fürchten.

Der Hintergrund: Mehr als 20 Jahre lang hatte Albert Uphus die Zimmerei gemeinsam mit seinem Bruder betrieben. Dann hatten sich die beiden getrennt. Jeder für sich hatte beschlossen, selbstständig weiter zu arbeiten.

„Für diese Situation hat der Gesetzgeber die sogenannte Realteilung geschaffen“, erläuterte Christoph Paul, langjähriger Steuerberater von Albert Uphus-Davis. Dadurch sollten Steuerbelastungen vermieden werden, um einen Neustart der Selbstständigen nicht zu gefährden.

Das zuständige Finanzamt in Wiedenbrück sah das aber anders. Eine Realteilung liege im Fall der Zimmerei Uphus nicht vor, ließ das Finanzamt verlauten.

Der Grund: Nach Auffassung der Behörde hatte der eine Handwerker fast das gesamte Betriebsvermögen übernommen. „Für mich war das nicht nachvollziehbar“, sagt Albert Uphus-Davis. Gemeinsam mit Christoph Paul legte er Einspruch ein. Es ging um den Gewinnfeststellungsbescheid des Jahres 2011. „Der Einspruch wurde aber vom Finanzamt als unbegründet abgewiesen“, berichtet der Steuerberater. Daraufhin habe er das Finanzgericht angerufen.

„Ich war skeptisch und war die ganze Zeit darauf gefasst, dass irgendwann doch noch der Hammer kommt“, sagt Albert Uphus-Davis. Umso erleichterter ist der Zimmerermeister jetzt, dass alles gut ausgegangen ist. Das Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ist abgeschlossen, eine Revision nicht zugelassen.

Das Gericht sah die steuerneutrale Realteilung als gegeben an. „Albert Uphus-Davis hatte auch nur einen Lastwagen und seinen Kundenstamm mitgenommen“, so Christoph Paul. Er hält das Urteil für wegweisend, wenn es nach einer Trennung um einen Neustart von Gewerbetreibenden geht. Vor dem Finanzgericht Köln habe es bereits ein ähnliches Urteil gegeben, so Paul.